

*Almwirtschaftlicher
Verein
Oberbayern
Holzkirchen*

83607 Holzkirchen, Rudolf-Diesel-Ring 1a
Telefon: (08024) 460-4445
Telefax: (08024) 460-4290
Bank: Kreissparkasse Miesbach
IBAN: DE20711525700000020 578
E-Mail: almwirtschaft@avo.bayern.de
Internet: www.almwirtschaft.net

Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern – Rudolf-Diesel-Ring 1a, 83607 Holzkirchen

An
Presse in den Alpenlandkreise

Holzkirchen, den 22.April.2021

Gemeinsame Pressemitteilung des Alpwirtschaftlichen Vereins Allgäu und des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern zum Betretungsrecht

Betretungsrecht

Raus in die Natur – doch nicht überall hin

Das Frühjahr ist da. Die Bewegung draußen in der freien Natur - gerade in Zeiten von Corona – ist gesund und ein in der Bayerischen Verfassung verankertes Recht. Doch besteht für alle Erholungssuchende die Pflicht, mit Natur und Landschaft auch pfleglich umzugehen. So steht es im Bayerischen Naturschutzgesetz. Insbesondere auf die berechtigten Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten soll Rücksicht genommen werden, denn der Landwirt muss gutes, gesundes Futter produzieren. Schäden im Aufwuchs und Verunreinigungen des Futters, z.B. durch Abfälle oder Hundekot sind daher immer zu vermeiden. Neue Vollzugsvorschriften des Bayerischen Umweltministeriums präzisieren auch die Rechtslage beim Fahren mit Fahrrädern und E-Bikes.

Betretungsverbot für Grünland in der Zeit des Aufwuchses

Schon früher bekamen Kinder beigebracht: „Ab Georgi (23.4.) geht man nicht mehr über die Wiesen.“ Tatsächlich schreibt das Gesetz vor, das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen ist während der Nutzzeit verboten. Hier gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Der Stichtag zu Georgi hat traditionelle Gründe, entscheidend ist der Zustand der Vegetation.

Um sich naturverträglich zu verhalten und um mögliche Konflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, einige wichtige Grundregeln zu beachten:

Betretungsrecht -was darf ich, was nicht?

Das verfassungsrechtlich verbürgte Betretungsrecht bezieht sich grundsätzlich auf alle Teile der freien Natur, auch Flächen, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch kultiviert werden. Das Betretungsrecht umfasst die Benutzung von vorhandenen Privatwegen in der freien Natur.

Unbefestigte Feldwege, Wanderpfade, Trampelpfade und Steige stellen in aller Regel Wege in diesem Sinne dar, die betreten werden dürfen, auch wenn es u.U. dem Eigentümer zuwider läuft. Das Betretungsrecht gilt auch für private sportliche Betätigungen im Freien wie Ballspielen, Klettern, Jogging oder Waldlauf, im Winter für's Schlittenfahren, Skilanglauf oder Skitouren.

Vom Betretungsrecht nicht gedeckt sind sämtliche Handlungen, die nicht der Erholung dienen, z.B. das gewerbsmäßige Betreten oder Befahren von Privatwegen. Das Aufstellen von Wohnwagen, von Tischen und Stühlen, das Zelten oder das Übernachten im Freien sind vom Betretungsrecht nicht gedeckt. Ebenso nicht das Zurücklassen von beweglichen Sachen in der freien Natur (zum Beispiel Geocaching).

Für organisierte Veranstaltungen gilt das Betretungsrecht nicht. Ebenso nicht für Sportarten, die keinen Zusammenhang mehr mit Naturgenuss und Erholung aufweisen, insbesondere nicht für jegliche motorsportliche Betätigung.

Was gilt für Radler?

Das Betretungsrecht gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern („Fahrzeugen ohne Motorkraft“), wenn es der Erholung und nicht kommerziellen oder *rein sportlichen* Zwecken dient. Die Wege müssen zum Fahrradfahren *geeignet* sein, ein Querfeldeinfahren ist *nicht* erlaubt. Auch das Reiten abseits der Wege verstößt gegen das naturschutzrechtliche Betretungsrecht. Bei der Benutzung von Wegen gebührt den Fußgängern der Vorrang!

Das Recht gilt auch für Pedelecs mit einem Elektromotor bis 250 Watt, dessen Unterstützung beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h spätestens unterbrochen wird. Schnellere, stärker motorisierte E-Bikes (S-Pedelecs) gelten, ebenso wie E-Scooter, hingegen als Fahrzeuge mit Motorkraft.

Für das Befahren „geeignete“ Wege

Nur geeignete Wege dürfen mit Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Doch wann ist ein Weg geeignet? Hier kommt es auf die *objektive* Eignung des Wegs, *nicht hingegen auf das subjektive Können des Erholungsuchenden* an.

Dabei sind die Beschaffenheit des Untergrunds sowie der bauliche Zustand des Weges zu berücksichtigen. So kann ein treppenartig angelegter Weg für das Radfahren ungeeignet sein. *Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Wege oder des Naturraums muss nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.*

Das Befahren darf nicht zur Zerstörung der Wegeoberfläche führen.

Und besteht die Gefahr, dass durch das Befahren des Wegs die Bodenoberfläche gelockert und damit das Risiko von Bodenabtrag und Bodenerosion auf dem Weg gesteigert wird, ist der Weg ungeeignet (Gebirgslagen).

Auch die Frequenzierung des Weges durch andere Naturnutzer ist zu beachten. Den *Fußgängern gebührt der Vorrang*. Ein Weg ist nur dann zum Befahren oder Reiten geeignet, wenn eine sichere Nutzung ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist. Insbesondere *im alpinen Bereich* gelten hier *strenge Maßstäbe*.

Wege, die über Alpweiden führen, auf denen sich Nutztiere befinden, sollen insbesondere während der Nachtzeit nicht betreten werden, dies kann Panikreaktionen beim Vieh auslösen.

Wege, die durch Querfeldeinfahren entstanden sind, sind in aller Regel nicht geeignet! Die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig für die Beurteilung der Wegeeignung für das Befahren mit Fahrrädern. Sie überprüfen und dokumentieren die Geeignetheit der Wege. Das Fahren und Reiten auf Holzrückegassen kommt dem Querfeldeinfahren gleich und ist somit nicht erlaubt.

Weitere Bestimmungen

Offenland und Wald werden hinsichtlich des Radfahrens, Reitens und Befahren mit Krankenfahrstühlen *gleichbehandelt*. *Querfeldeinfahren* und -reiten ist auch im Wald ohne Zustimmung des Eigentümers *verboten*.

Die *Markierung von Wegen* kann eine sinnvolle Lenkungsmaßnahme sein. Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen und Wegetafeln zu dulden, Eigentümer oder sonstige Berechtigte sind aber vor der Anbringung zu benachrichtigen. Die Ausübung des Betretungsrechts erfolgt grundsätzlich *auf eigene Gefahr*. Das heißt natürlich nicht, dass es keine Verkehrssicherungspflichten für den Grundeigentümer gäbe.

Das Betretungsrecht schließt das Hundeausführen ein. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit, ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten, dürfen Hunde jedoch nicht ausgeführt werden. Auch außerhalb der Nutzzeit sollen sie dort nicht abkoten! Nicht erlaubt ist das Ausführen und Laufenlassen von Hunden in der freien Natur, wenn ein Hundebesitzer es zulässt, dass sein frei laufender Hund dem Wild oder geschützten Tierarten nachstellt, oder dass sein Hund wiederholt auf einem bestimmten Grundstück seinen Kot ablegt und damit das Grundstück verunreinigt.

Hier noch ein paar wichtige Tipps zum Verhalten in der Natur:

- Plane Touren im Voraus, reise umweltfreundlich an! Parke bitte nur auf ausgewiesenen Parkplätzen. Wiesen und Einfahrten zu Wiesen und Weiden sind keine Parkplätze.
- Vermeide Dämmerungs- und Nachtaktivitäten.
- Schütze die Natur, respektiere Pflanzen- und Tierwelt
- Nimm Rücksicht auf Fußgänger und die hier arbeitenden Menschen.
- Bleib auf den Wegen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufwuchses.
- Beachte Ruhezonen und Schutzgebiete. Dies sind Rückzugsgebiete für wildlebende Tiere und geschützte Pflanzen.
- Halte gebührend Abstand zu Weidetieren, auch Alpen sind kein Streichelzoo.
- Führe Hunde an der Leine, nur im Notfall loslassen. Den Kot bitte entsorgen.
- Respektiere Zäune und Absperrungen, Tore bitte wieder gut verschließen.
- Hinterlasse keine Spuren, insbesondere durch Reifenabdrücke oder Müll.

Mit freundlichen Grüßen

Alpwirtschaftlicher Verein Allgäu und Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern